

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetzblatte

der Jahre 1855 und 1856.

A.

Abgaben von den Bergwerken. Gesetz, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betr. S. 363—374.

Inhalt: Art. 1. Aufhebung des Zehent beziehungsweise Zwangssteuern von den dem Bergwerksregale unterworfenen rohen Materialproducten. — Abfindung der Privatpersonen oder Corporationen. Ermäßigung der Decimation der Gewerkschaft Achthal und Hammerau. S. 364—365. — Art. 2—10. Von der Procentabgabe und deren Verrechnung, dann von der jährlichen Bauschsumme

und von der Ermäßigung oder vollständigen Befreiung, sowie von theilweisen oder gänzlichen Nachlässen der Procentabgabe und Bauschsummen, endlich Ausnahme von Bergrealitäts-Objekten von der Regalität oder Befreiung von Bergwerksabgaben aus staatswirtschaftlichen Rücksichten durch königliche Genehmigung. S. 365—371. — Art. 11—12. Aufgehobene Abgaben. Ziffer 1—8. Herabsetzung des Quatembergeldes. S. 371. — Art. 13. Bestimmungen über die Nutzung der Erbstollen. S. 371—373. — Art. 14. Bestimmungen über die Laren im Bereiche der Bergwesenverwaltung. Eintragung des Bergwerkseigentums von Actien-Vereinen